



Vereinssatzung des Turnverein 1896 e. V. Ludwigshafen-Maudach

Stand: 28.04.2017

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der im Juli 1896 gegründete Turnverein führt den Namen „Turnverein 1896 e. V. Ludwigshafen-Maudach“.
2. Er ist Mitglied des Landessportbundes und der entsprechenden Fachverbände.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Ludwigshafen am Rhein und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Ludwigshafen im Vereinsregister Nr. VR 916 eingetragen.
4. Der Verein soll Gelegenheit und Anleitung geben zur Pflege und Förderung von Turnen und Sport nach den Grundsätzen des Amateursportes sowie zur Förderung und Durchführung des Behinderten- und Rehabilitationssportes auf breitester und gemeinnütziger Basis.
5. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.
6. Die Vereinsfarben sind rot-weiß.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, Errichtung von Sportanlagen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Alle Mandatsträger sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
Die Zahlung einer angemessenen pauschalen Aufwandserstattung und einer angemessenen Vergütung für ihren Arbeits- und Zeitaufwand ist zulässig.
Der Hauptausschuss kann unter Beachtung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben die vorgenannten Vergütungen beschließen.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und geschäftsfähige Person werden.
Minderjährige können die Mitgliedschaft nur mit Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erwerben.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Antrag zu stellen.
Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind zur Benutzung der Einrichtungen des Vereins im Rahmen der Vereinsbestimmungen berechtigt.
Sie können sich in allen Abteilungen sportlich betätigen.
2. Jedes Mitglied hat sich so zu verhalten, dass das Ansehen des Vereins und seine Interessen weder geschädigt noch beeinträchtigt werden.
3. Die Mitglieder oder bei minderjährigen Mitgliedern die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich zur pünktlichen Entrichtung der Beiträge.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt ist halbjährlich zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres zulässig und muss zwei Monate vor diesem Termin dem Verein gegenüber schriftlich erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann – nach vorheriger Beratung im Hauptausschuss – aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - Wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder grober Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
 - wegen Beitragsrückständen von mindestens eines Jahresbeitrages und erfolglosen zwei Mahnungen,

- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens sowie
 - wegen Verstoßes gegen ein Strafgesetz, gegen das Jugendschutzgesetz oder das Betäubungsmittelgesetz auf dem Vereinsgelände oder in Ausübung einer Tätigkeit mittelbar oder unmittelbar für den Verein.
4. Der Bescheid über den Ausschluss ist dem Mitglied bekanntzumachen.
 5. Dem Betroffenen steht die Berufung an die nächste Hauptversammlung innerhalb einer Frist von vier Wochen seit Bekanntgabe des Ausschlusses offen.
Bis zur nächsten Hauptversammlung ruht die Mitgliedschaft des auszuschließenden Mitgliedes.

§ 6 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentlicher Beiträge werden jährlich von der Hauptversammlung festgelegt.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 16. Lebensjahr an.
Die Eltern oder Erziehungsberechtigten müssen der Stimmabgabe zustimmen.
2. Gewählt werden können Mitglieder vom 18. Lebensjahr an.
Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Hauptversammlung.

§ 8 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - Die Hauptversammlung,
 - der Hauptausschuss sowie
 - der geschäftsführende Vorstand.
2. Die Aufgabenbereiche und die Besetzung der Organe sind – soweit nicht in der Satzung aufgeführt – in der Geschäftsordnung festgelegt.

§ 9 Hauptversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Hauptversammlung.
2. Eine ordentliche Hauptversammlung findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Hauptausschuss beschließt oder
 - b) $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.
4. Die Einberufung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder und durch Aushang im Schaukasten am Sportzentrum des Vereins durch den 1. Vorsitzenden.

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss mindestens eine Frist von 14 Tagen liegen.
5. Mit der Einberufung der Hauptversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Diese muss folgende Punkte enthalten:

 - Bericht des Vorstandes und der Abteilungsleiter,
 - Bericht über die Kasse und Kassenprüfung,
 - Entlastung des Hauptausschusses,
 - Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge sowie
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlichen Beiträge.
6. Aufgaben der Hauptversammlung:
 - Wahl des Hauptausschusses,
 - Wahl der Kassenprüfer,
 - Änderungen der Satzung,
 - Änderungen der Ordnungen,
 - Veräußerung und Verpfändung von Liegenschaften,
 - Belastung des Vereins mit Grundschulden,
 - Genehmigung des Kassenberichtes,
 - Entlastung des Hauptausschusses,
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - Zustimmung über Eintritt und Austritt zu Fachverbänden,
 - Zustimmung über die Gründung von vereinsinternen Fördervereinen sowie
 - Auflösung oder Liquidation des Vereins.
7. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

8. Änderungen der Satzung und Ordnungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Dies gilt auch für die Änderungen des Zweckes des Vereins.

9. Anträge können gestellt werden von

- a) den Mitgliedern sowie
- b) den Organen und Gremien des Vereins.

Die Anträge sind schriftlich zu formulieren.

10. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Hauptversammlung mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden.

Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist nicht zulässig.

§ 10 Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.
2. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

§ 11 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Hauptausschusses gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter und deren Mitglieder, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet.

§ 12 Protokollierung der Beschlüsse

1. Über die Beschlüsse sämtlicher Versammlungen ist ein Protokoll anzufertigen sowie vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.

§ 13 Wahlen

1. Die Mitglieder des Hauptausschusses werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Vertreter der Jugend wird von einer eigenen Jugendversammlung gewählt und ist geborenes Mitglied des Hauptausschusses.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder Hauptausschusses während der Amtszeit aus, kann der Hauptausschuss eine Ersatzwahl durchführen.

§ 14 Vorstand und Hauptausschuss sowie Wahlrhythmus

1. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - Der 1. Vorsitzende (Wahl in geraden Jahren),
 - der 2. Vorsitzende (Wahl in ungeraden Jahren),
 - der Vorstand für Sport (Wahl in geraden Jahren),
 - der Vorstand für Gebäudemanagement (Wahl in ungeraden Jahren),
 - der Vorstand für Kultur und Veranstaltungen (Wahl in geraden Jahren),
 - der Vorstand für die Vereinskasse (Wahl in ungeraden Jahren),
 - der Vorstand für die Wirtschaftskasse (Wahl in geraden Jahren),
 - der Vorstand für die Mitgliederverwaltung und Beitragskasse (Wahl in ungeraden Jahren),
 - der Vorstand für Öffentlichkeitsarbeit (Wahl in geraden Jahren),
 - der Vorstand für Verwaltung und Geschäftsführung (Wahl in ungeraden Jahren) sowie
 - der Vertreter der Jugend, geborenes Mitglied im Vorstand (Wahl nach Jugendordnung).
2. Dem Hauptausschuss gehören an:
 - a) die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes,
 - b) die Abteilungsleiter für
 - Turnen (Wahl in geraden Jahren),
 - Leichtathletik (Wahl in ungeraden Jahren),
 - Tischtennis (Wahl in geraden Jahren),
 - Fitness und Gesundheitssport (Wahl in ungeraden Jahren) sowie
 - Volleyball (Wahl in ungeraden Jahren),
 - c) Vorsitzende von Fördervereinen und Sonderausschüssen sowie
 - d) bis zu fünf Beisitzer
 - 1. und 3. Beisitzer (Wahl in geraden Jahren) sowie
 - 2., 4. und 5. Beisitzer (Wahl in ungeraden Jahren).
3. Die Versammlungsleitung der Hauptversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes und des Hauptausschusses obliegt grundsätzlich dem 1. Vorsitzenden.
Bei Verhinderung kann das Gremium einen Vertreter aus ihren Reihen bestimmen.

§ 15 Kassenprüfung

1. Sämtliche Kassen des Vereins werden in jedem Jahr durch die von der Hauptversammlung gewählten Kassenprüfer geprüft.
2. Sie erstatten der Hauptversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassenwarte.
3. Alle Kassen, auch Nebenkassen, unterliegen der Kassenprüfung:
 - 1. und 3. Kassenprüfer (Wahl in geraden Jahren) sowie
 - 2. und 4. Kassenprüfer (Wahl in ungeraden Jahren).

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden.
2. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
3. Die Einberufung einer solchen Hauptversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Hauptausschuss mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von $\frac{2}{3}$ aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.
4. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
5. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
6. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Turngau Rhein-Limburg e. V. im Pfälzer Turnerbund, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger Zwecke (Turnen und Sport in Ludwigshafen-Maudach) zu verwenden hat.

§ 17 Satzungsänderungen

1. Anträge zur Satzungsänderung sind grundsätzlich als eigener Punkt der Tagesordnung der Hauptversammlung aufzuführen.
2. Anträge auf Satzungsänderung sind mindestens sechs Wochen vor dem Termin der Hauptversammlung zu stellen.

§ 18 Ordnungen des Vereins

1. Ergänzend zur Satzung gibt sich der Verein folgende Ordnungen:
 - Geschäftsordnung,
 - Finanzordnung,
 - Jugendordnung sowie
 - Ehrenordnung.

§ 19 Inkrafttreten

1. Die vorstehende Satzung wurde von der Hauptversammlung am 28.04.2017 neu gefasst und mit mehr als einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder genehmigt.
2. Sie tritt mit der Eintragung beim Vereinsregister in Kraft.

Ludwigshafen-Maudach, den 28.04.2017

gez. Walter Benz
1. Vorsitzender

gez. Ute Glauz
Protokollführerin